

Infinus: Landgerichte entscheiden pro Vermittler

Mittlerweile darf wohl von einer deutlichen Tendenz in der Rechtsprechung gesprochen werden. Denn weitere Klagen gegen ehemalige vertraglich gebundene Vermittler wurden jetzt abgewiesen.

Einblicke in Haftungsprozesse von Ex-Vermittler der Infinus AG Finanzdienstleistungsinstitut

In einem Verfahren vor dem Landgericht Heilbronn ging es um eine Orderschuldverschreibung der Future Business KG aA und um die Vorwürfe der Pflichtverletzung einerseits und die Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens andererseits. Das Gericht führte aus, dass nicht mit dem Beklagten ein Beratungsvertrag zustande gekommen ist, sondern mit der Infinus AG Finanzdienstleistungsinstitut.

Provisionsinteresse reicht nicht aus

Die von der Klagepartei unterschriebenen Unterlagen weisen das Haftungsdach eindeutig aus. Der Wille des beklagten Vermittlers, für das Unternehmen zu handeln, käme darin deutlich zum Ausdruck. Eine Haftung des Vermittlers wegen Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens kam nicht in Betracht. Hierzu stellte die Klage auf das Provisionsinteresse des Vermittlers ab und die längere Geschäftsbeziehung. Dies allein reicht jedoch nicht, wie in der Rechtsprechung des BGH auch bereits geklärt ist.

In einem Verfahren von dem Landgericht Konstanz sei ähnlich entschieden worden. Es ging hier um eine Orderschuldverschreibung der ecoConsort AG. Ein Auskunfts- oder Beratungsvertrag kam hier ebenfalls nicht mit der beklagten vertraglich gebundenen Vermittlerin zustande, sondern mit dem Infinus-Haftungsdach.

Keine deliktische Haftung des Vermittlers

Auch in diesem Verfahren wurde erkannt, dass ein wirtschaftliches Eigeninteresse, welches die Annahme besonderen persönlichen Vertrauens rechtfertigt, nicht im mittelbaren Provisionsinteresse liegt. Und für eine deliktische Haftung des Vermittlers komme, wie es bereits in vielen anderen Verfahren ähnlich bewertet, nicht infrage. Auch im konkreten Fall lag eine sittenwidrige oder vorsätzlich schädigende Handlung nicht vor.

Infinus-Vermittler müssen in die zweite Instanz

Ehemalige gebundene Infinus-Vermittler konnten Klagen enttäuschter Anleger des insolventen Finanzkonzerns aus Dresden bislang zwar abwehren. Doch die Rechtsstreitigkeiten gehen weiter.

Viele Vermittler werden sich auch in zweiter Instanz verteidigen müssen. Bundesweit werden gegenwärtig ehemalige gebundene Vermittler der Infinus AG FDI als letztes Glied der Kette und als letzte vermeintlich solvente Anspruchsgegner von betroffenen Anlegern verklagt.

Trotz der emotionalen Belastungen durch die schwebenden Verfahren seien die Aussichten der Vermittler aber sehr positiv. Anlass zur Hoffnung für die zweite Instanz gebe ein Hinweisbeschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Schleswig. Die erste OLG-Stellungnahme zur Vermittlerhaftung im Fall Infinus erfolgte nach einem Prozess vor dem Landgericht Itzehoe (Aktenzeichen 6 O 122/14).

Fall aus dem Frühjahr 2012

In dem bis Ende Oktober vorigen Jahres verhandelten Fall ging es um die Investition einer Klägerin und ihres Ehepartners im April 2012. Die Frau war im Besitz einer Anlegerinformation zum Wertpapiergeschäft, die sie nach eigenen Angaben nicht verstanden hatte. Doch es habe keine Vereinbarungen gegeben, die den Vermittler zu einer Anlageberatung in seinem Namen hätte verpflichten können.

Das Ehepaar, das mit ihrer Klage gegen den Infinus-Vermittler in erster Instanz scheiterte, ging daraufhin in Berufung. Doch das angerufene Oberlandesgericht beabsichtige, die Berufung ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, berichtet der Vermittleranwalt. Denn der gesamte OLG-Senat vertrete einstimmig die Auffassung, dass die Berufung keine Erfolgsaussichten habe.

Vermittler nicht Vertragspartner

Das Oberlandesgericht führt ausdrücklich aus, dass nach den Grundsätzen des unternehmensbezogenen Geschäfts keine vertragliche Haftung des Vermittlers in Betracht komme, weil dieser nicht Vertragspartner der Klägerseite geworden sei.

Ebenso lehnt das Oberlandesgericht eine Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens ab. Denn dafür sei eine längere vertrauensvolle Geschäftsbeziehung nicht ausreichend. Und auch die von der Klägerseite angenommene sittenwidrige Schädigung sei nicht gegeben. Der Senat werde die Berufung aus all diesen Gründen wohl zeitnah einstimmig zurückweisen, sodass es keine mündliche Verhandlung gäbe.

Rechtlich sieht es gut aus für Infinus-Vermittler

Bislang habe noch keiner der angeklagten Infinus-Vermittler vor Gericht verloren. Zuletzt gab es Klagen gegen etwa jeden vierten der bundesweit zuletzt mehr als 800 vertraglich gebundenen Vermittler der Infinus AG Finanzdienstleistungsinstitut (FDI), dem Haftungsdach der insolventen Firmengruppe.

Die Klagewelle erklärt sich damit, dass Anlegern der Infinus-Gesellschaft Future Business (FuBus) unbegründete Hoffnungen gemacht werden. Oder sie sind rechtsschutzversichert oder beides. Es ist nachvollziehbar, dass die Anleger teilweise verzweifelt sind und nicht auf die Ergebnisse der Insolvenzverfahren allein warten wollen. Diese Verzweiflung aber auf die vertraglich gebundenen Vermittler zu lenken, steht auf einem anderen Blatt.

Prozess am Infinus-Firmensitz

Entscheidungen zugunsten der Vermittler gab es bereits vor dem Amtsgericht Büdingen, den Landgerichten Bielefeld, Frankfurt, Arnberg sowie zuletzt auch Dresden (Aktenzeichen 9 O 855/14), dem einstigen Sitz der Infinus-Gruppe.

Da dort die Ermittlungs- und Insolvenzverfahren geführt werden, wurden die dortigen Urteile mit Spannung erwartet. Die Richter in der sächsischen Landeshauptstadt haben aktuell die Klage eines Anlegers gegen einen gebundenen Vermittler der Infinus AG FDI vollumfänglich abgewiesen (Aktenzeichen 9 O 1293/14). Das Gericht begründete das nunmehr rechtskräftige Urteil damit, dass der Vertragspartner des Kunden die Infinus AG FDI war. Und dem Vermittler sei kein vorsätzlicher Pflichtenverstoß vorzuwerfen.

Bereits in der mündlichen Verhandlung in dem Verfahren gab der Vorsitzende Richter zu erkennen, dass er Klagen von Anlegern gegen vertraglich gebundene Vermittler aufgrund von regelmäßig fehlender Passivlegitimation nur sehr geringe Erfolgsaussichten beimessen würde. Die Signalwirkung eines solchen Urteils vom Sitzgericht der Infinus AG FDI i.L. ist nicht zu unterschätzen.

Schlappe für Infinus-Vermittler: Anlegerin erreicht Vergleich

Bislang sind alle Klagen gegen Infinus-Vermittler gescheitert. Anleger könnten ihre Ansprüche nur gegen das Infinus-Finanzdienstleistungsinstitut geltend machen, nicht gegen einzelne Berater, argumentierten die Richter. Doch so einfach ist es nicht.

Die Klage einer Anlegerin gegen einen Vermittler der kollabierten Infinus-Gruppe wurde in zweiter Instanz mit einem Vergleich am Oberlandesgericht Köln beendet. Damit erzielte die Anlegerin einen Teilerfolg – bislang waren Klagen gegen Infinus-Vermittler reihenweise gescheitert.

Der Fall ist von daher beachtlich, weil die meisten Klagen gegen Infinus-Vermittler unter Juristen als aussichtslos gelten. Die Orderschuldverschreibungen der im November 2013 hochgenommenen Finanzgruppe waren über die Infinus AG Finanzdienstleistungsinstitut vertrieben worden, dem sich zeitweise mehr als 800 Finanzberater als vertraglich gebundene Vermittler angeschlossen hatten. Rechtsexperten zufolge gibt es keine vertraglichen Ansprüche gegen diese Vermittler, sondern nur gegen das Institut selbst, das als Haftungsdach diente.

Als die Dresdener Firmengruppe kollabierte, hatten mehr als 40.000 Anleger gut eine Milliarde Euro investiert. Die Infinus-Macher mussten sich ab Mitte November 2014 vor Gericht verantworten. Ihnen wird vorgeworfen, eines der größten Schneeballsysteme in der Geschichte der Bundesrepublik betrieben zu haben.

Ein seit vielen Jahren vertrauter Berater

Dass die Infinus-Anlegerin einen Vergleich durchsetzen konnte, liegt an der Besonderheit des Falles: Der Vermittler habe seit vielen Jahren als vertrauter Berater mit der Klägerin zusammengearbeitet, sowohl in Versicherungsfragen als auch in Fragen der Geldanlage, heißt es in der Mitteilung. Aus Sicht der Klägerin wurde das Auftreten des Vermittlers für die Infinus AG Finanzdienstleistungsinstitut erst durch die Vorlage des Zeichnungsprotokolls erkennbar. Der Klägerin war lange Zeit also gar nicht bewusst, dass ihr Vermittler nur im Namen und auf Rechnung des Infinus-Haftungsdachs handelte.

Das Landgericht Köln ließ diese Argumentation nicht gelten, das Oberlandesgericht dagegen schon. Der 24. Zivilsenat des OLG Köln habe in der mündlichen Verhandlung zugestimmt, dass ein Beratungsgespräch bereits mit Aufnahme der Beratungsleistung zustande gekommen sei und nicht erst mit der später erfolgten Unterzeichnung der Formulare. Rechtstechnisch sei es schwer vorstellbar, dass durch die Gesprächsaufnahme ein Beratungsvertrag zwischen zwei Personen abgeschlossen werde und später ein "Parteiwechsel" stattfinde, indem der Vermittler ein Dokument vorlege, demzufolge er im Namen eines Haftungsdachs auftrete.

Auch die Falschberatung muss bewiesen werden

Ob andere geschädigte Anleger mit dieser Argumentation punkten können, ist offen. Schließlich können sich nur wenige Kläger auf ein derart enges Vertrauensverhältnis zu ihrem Vermittler berufen. Außerdem ist es für Kläger nicht damit getan, ein Gericht davon zu überzeugen, Ansprüche auch an den Vermittler und nicht nur an das Haftungsdach stellen zu können. Zusätzlich ist unter anderem die Falschberatung unter substantiierter Erläuterung aller infrage kommenden Falschberatungsaspekte darzulegen und unter Beweis zu stellen und auch die Schadenshöhe konkret darzulegen.

BGH - gescheiterte Revision bei Haftungsdach

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat Ende Dezember 2016 [erneut](#) eine Beschwerde eines ehemaligen Infinus-Geldgebers über die Nichtzulassung einer Revision vor einem seiner Senate zurückgewiesen. Damit hat das oberste deutsche Gericht bestätigt, dass Klagen gegen Vermittler keine Grundlage haben, die sich dem Haftungsdach "Infinus AG Finanzdienstleistungsinstitut" angeschlossen hatten.

Konkret ging es in dem aktuellen Fall um die Vermittlung einer Orderschuldverschreibung der Future Business KGaA in Höhe von rund 50.000 Euro. Nachdem das Landgericht München II im Oktober 2015 und das OLG München im Januar 2016 entschieden hatten, dass der beklagte Infinus-Vermittler nicht auf Schadensersatz haftet, ließ der Kläger nicht locker. Er legte im Frühjahr 2016 Beschwerde gegen die Nichtzulassung einer Revision vor dem BGH ein.

Das [insolvente](#) Haftungsdach war Rechtsträger der Vermittlung beziehungsweise Beratung und hätte für – angebliche – Pflichtverletzungen einstehen müssen, nicht aber der gebundene Vermittler selbst.

Es bleibt also dabei, dass Klagen gegen ehemalige Infinus-Vermittler nur in sehr wenigen Fällen Erfolg hatten. Dies geschah etwa dann, wenn er "objektiv missverständlich auftrat oder Produkte vermittelte, die nicht über das Haftungsdach liefen". Bekannt sind aber nur wenige Streitigkeiten, bei denen es zu einem [Vergleich](#) kam.